



HVBG

HVBG-Info 03/1986 vom 13.02.1986, S. 0171 - 0176, DOK 311.091:374.27/017

UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei Trunkenheit des Hilfeleistenden - Urteil des LSG Niedersachsen vom 08.11.1983 - L 6 U 112/81 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 24.10.1985 - 2 BU 57/84

UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei Trunkenheit des Hilfeleistenden;
hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 08.11.1983 - L 6 U 112/81 -
(Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 57/84)

Zu beurteilen war vom LSG Niedersachsen die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei folgendem Sachverhalt:

Der klagende Verletzte hatte sich in den frühen Morgenstunden des 13.11.1977 zusammen mit seiner Freundin und zwei Bekannten im Anschluß an einen Gaststättenaufenthalt auf dem Weg zu seiner Wohnung befunden. Nachdem der Kläger, seine Freundin und einer seiner beiden Bekannten, die zu diesem Zeitpunkt noch befahrene Bundesstraße überquert hatten, bemerkte man, daß der andere Bekannte zurückgeblieben war und etwa auf der Fahrbahnmitte verweilte. Da der Bekannte sich trotz Zurufs nicht von der Fahrbahn entfernte, versuchte der Kläger, ihn von der Fahrbahn zu holen. Hierbei wurden beide von einem heranfahrenden Pkw zu Boden geschleudert und schwer verletzt.

Die Untersuchungen der Blutproben, die etwa 1/2 Stunde nach dem Unfall erfolgte, ergaben Blutalkoholmittelwerte von 1,89 Promille für den verletzten Bekannten und 1,82 Promille für den Kläger. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG in seinem als Anlage 1 beigefügten Urteil den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bejaht. Aus welchen Gründen der Bekannte auf der Fahrbahn stehengeblieben war, habe sich zuverlässig nicht ermitteln lassen. Nach den ermittelten Umständen sei jedoch jederzeit damit zu rechnen gewesen, daß der Bekannte durch einen Pkw erfaßt und körperlich geschädigt werden würde. Diese Gefährdung habe der Kläger erkannt. Zwar habe er im Unfallzeitpunkt unter nicht unerheblichem Alkoholeinfluß gestanden; ein zielgerichtetes Handeln sei jedoch - da ein Vollrausch nicht festgestellt worden ist - nicht ausgeschlossen gewesen.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Beschluß vom 24.10.1985 hat das BSG die Beschwerde des verurteilten Gemeindeunfallversicherungsverbandes gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Die Frage, ob die in höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Trunkenheit im Betrieb bzw. zur Verkehrsuntüchtigkeit von Fußgängern im Straßenverkehr auf Hilfeleistungssituationen zu übertragen sind, bedürfe keiner grundsätzlichen Klärung. Das BSG habe bereits in einer Vielzahl von Urteilen entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine sogenannte selbstgeschaffene Gefahr den Kausalzusammenhang

zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall ausschließt.
Fundstelle:
Rundschreiben Nr. 8/86 vom 20.01.1986 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand